

## Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

### Kanton Obwalden

<p>Relevante Dokumente (Grundlagen)</p>	<p>BG: Bildungsgesetz <a href="https://gdb.ow.ch/frontend/versions/1712">https://gdb.ow.ch/frontend/versions/1712</a></p> <p>BV: Bildungsverordnung <a href="https://gdb.ow.ch/frontend/versions/1713">https://gdb.ow.ch/frontend/versions/1713</a></p> <p>LPV: Lehrpersonenverordnung <a href="https://gdb.ow.ch/app/de/texts_of_law/410.12/versions/1919">https://gdb.ow.ch/app/de/texts_of_law/410.12/versions/1919</a></p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, sich weiterzubilden.</p> <p>Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Weiterbildungsangebot. Er kann hierfür mit andern Kantonen und geeigneten Institutionen zusammenarbeiten (BG, Abschnitt 2.4, Art. 31, Abs. 1–2).</p> <p>Das Auftragsfeld Lehrperson umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. sich fachlich und pädagogisch weiterbilden;</li> <li>c. institutionalisierte und nicht institutionalisierte Angebote (schulinterne, kantonale und interkantonale) zur Weiterbildung nutzen (LPV, Abschnitt 2, Art. 8, Abs. 1).</li> </ul> <p>Die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung hat zum Ziel, sowohl die berufsbezogene persönliche und fachliche Weiterentwicklung der Lehrpersonen wie auch die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der ganzen Schule nachhaltig zu fördern und zu unterstützen (LPV, Abschnitt 6, Art. 33, Abs. 1).</p>
<p>Verantwortlichkeit</p>	<p>Für die Bereitstellung der Weiterbildungsangebote sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Rektorate bzw. Schulleitungen für schulinterne Weiterbildungen;</li> <li>b. das zuständige Amt für die kantonalen Bildungstage;</li> <li>c. das zuständige Amt bzw. die Rektorate und Schulleitungen für die thematisch verpflichtenden Weiterbildungen.</li> </ul> <p>Die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse, die Berufseinführungen und die Intensivweiterbildungen werden in der Regel von den anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, allenfalls auf Bestellung des zuständigen Amtes, angeboten (LPV, Abschnitt 6, Art. 36, Abs. 1–2).</p> <p>Die Rektorate bzw. Schulleitungen ermitteln im Rahmen der Personalführung zusammen mit den Lehrpersonen den Weiterbildungsbedarf. Sie bewilligen den Besuch von Weiterbildungsangeboten gemäss</p>

	Art. 34, Abs. 1 c, d und g dieser Verordnung (LPV, Abschnitt 6, Art. 38, Abs. 1).
Erwähnte Weiterbildungsarten	Die Weiterbildung umfasst folgende Formen: a. schulinterne Weiterbildungen; b. kantonale Bildungstage; c. thematisch verpflichtende Weiterbildungskurse; d. thematisch frei wählbare Weiterbildungskurse; e. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Kaderfunktion; f. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Spezialfunktion; g. Berufseinführungen; h. Intensivweiterbildungen (LP, Abschnitt 6, Art. 34, Abs. 1).
Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand	nicht definiert
Finanzielle Regelung in %: - Anteil an Kurskosten - Anteil an Spesen	Die Kurskosten werden, nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge (...), im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich vom Kanton getragen. Für die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse werden Teilnehmendenbeiträge erhoben, die vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt werden. Bei Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen (LPV, Abschnitt 6, Art. 37, Abs. 1–3).
Zeitfenster Weiterbildungen	nicht definiert
Organisation Unterrichtsausfall	Bei Abwesenheiten der Lehrpersonen ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden sicherzustellen. Schulinterne Weiterbildung erfolgt, unter Vorbehalt von Art. 10, Abs. 2–3 dieser Verordnung, ausserhalb der Unterrichtszeit. Bei Hospitationen ist die Betreuung der Schulklassen intern zu regeln (BV, Abschnitt 2, Art. 11, Abs. 2–3).
Weiterbildungsort	nicht definiert
Weitere Vorgaben/Regelungen	nicht definiert
Fortbildungsurlaub	Intensivweiterbildungen dauern in der Regel drei Monate. Während dieser Zeit sind die Lehrpersonen von der Unterrichtstätigkeit befreit und beziehen den ordentlichen Lohn. Intensivweiterbildungen können die Rektorate bzw. Schulleitungen in Absprache mit dem Bildungs- und Kulturdepartement im Rahmen der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite jenen Lehrpersonen gewähren, die mindestens zehn Jahre unterrichtet haben. Eine wiederholte Gewährung von Intensivweiterbildung ist möglich. Es besteht kein Anrecht auf Intensivweiterbildung (LPV, Abschnitt 6, Art. 35, Abs. 1–3).
Kontrolle / Berichterstattung	<i>nicht definiert</i>

Unterstützende Strukturen	nicht definiert
Offene Fragen	nicht definiert
Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	Keine
Stand	01.03.2025